

Satzung
des
Pfarrorchester Sankt Lambertus Leuth e.V.
1980

vom 01. August 1980, in der Zweiten geänderten Fassung vom 20. März 2013

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Pfarrorchester Sankt Lambertus Leuth e.V. 1980
- 1.2 Sitz des Vereins ist Nettetel-Leuth. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nettetel eingetragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sinn und Zweck des Vereins ist es, den aktiven Mitgliedern, besonders jungen Menschen eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen und sie so zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten. Das Gemeinschaftsleben und das Ehrenamt zu fördern, und durch musikalische Darbietungen bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen das traditionelle Brauchtum durch Musik in der Gesellschaft zu bewahren.

§ 2 Selbstlosigkeit

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung von Personen

- 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

- 5.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Sollten in der Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung entscheiden soll, nicht die erforderlichen Personen anwesend sein und somit die dreiviertel Stimmenmehrheit der Mitglieder erreicht werden, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Jeder kann Mitglied werden.
- 6.2 Der Verein besteht aus aktiven (musikausübenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- 6.3 Die Verbundenheit des Vereins mit der katholischen Pfarrgemeinde Leuth kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Pfarrer von Leuth geborenes Mitglied ist.

- 6.4 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.5 Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der passiven Mitglieder, sie sind vom Pflichtbeitrag befreit. Dies gilt auch für das geborene Mitglied.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Tod
 - Ausschluss.
- 7.3 Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 7.4 Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied
- den Interessen des Vereins zu widergehandelt hat,
 - ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt,
 - trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten geschädigt wurde.
- 7.5 Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7.6 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 7.7 Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter das Recht der schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Woche zu. Die daraufhin einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 7.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Nur Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein aus der Zeit der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Zuwendungen (Spenden) ist ausgeschlossen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung fristgerecht Anträge zu stellen.
- 8.2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und für jedes jüngere Mitglied ein Erziehungsberechtigter.
- 8.3 Alle Mitglieder haben innerhalb des ersten Quartals des Jahres einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 8.4 Alle aktiven Mitglieder sollen an den Proben und Auftritten des Vereins teilnehmen.
- 8.5 Die aktiven Mitglieder haben die vom Verein überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Schäden, die nicht durch Verschleiß bedingt sind, kann das Mitglied haftbar gemacht werden.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) 1. Kassierer
 - e) 2. Kassierer
 - f) 1. Notenwart
 - g) 2. Notenwart
 - h) Koordination Ausbildung
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer,
- und zwar jeder für sich alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird von den Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Niemand darf gleichzeitig mehrere Ämter inne haben.
- 10.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch Beschluss in der Mitgliederversammlung widerruflich, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.
- 10.3 Der gesamte Vorstand wird von den Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist grundsätzlich jedes volljährige Mitglied des Vereins.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 11.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.
- 11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden eine Woche vorher durch Einladung einberufen werden.
- 11.4 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden) vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.6 Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. oder 2. Vorsitzende innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 11.7 Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 11.8 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 11.9 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen beratend hinzuzuziehen (z.B. Musiklehrer, stellv. Dirigenten, etc.). Diese haben jedoch kein Stimmrecht bei einer Beschlussfassung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 12.2 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel aller Mitglieder unter Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.
- 12.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Brief einzuladen.
- 12.4 Weitere Tagesordnungspunkte sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben;
- a) Behandlung aller fristgerecht eingereichten Tagesordnungspunkte,
 - b) Wahl des Vorstandes gemäß § 10,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 14.2 Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sind.
- 14.3 Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 14.4 Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

- 15.1 Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 16.2 Die Wahl der Kassenprüfer muss auf die Dauer von vier Jahren in der Weise erfolgen, dass jedes zweite Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird.

§ 17 Satzungsänderungen

- 17.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 18 Geltung dieser Satzung

- 18.1 Diese Satzung des Pfarrorchesters Sankt Lambertus Leuth e.V. 1980 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde in der heutigen Mitgliederversammlung, an der 33 Mitglieder teilnahmen, einstimmig angenommen.

Nettetal-Leuth, den 20. März 2013

Anhang zur Satzung

Gemäß § 59 (3) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird die Satzung des Pfarrorchester Sankt Lambertus Leuth e.V. 1980 vom 01. August 1980 in der Zweiten geänderten Fassung vom 20. März 2013 hiermit bestätigt:

.....
Jens Strommenger-Reich
1. Vorsitzender

.....
Hans-Josef Ridder
2. Vorsitzender

.....
Sebastian Thelen
Geschäftsführer

.....
Stefanie Minten
1. Kassierer

.....
Bernd Klaas
2. Kassierer

.....
Hans-Willi Ketels
1. Notenwart

.....
Michael König
2. Notenwart

.....
Claudia Bones
Koordination Ausbildung